

Satzung von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN LAHTAL

gemäß Mustersatzung, zuletzt geändert am 24.07.2024 durch den Vorstand des
Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Marburg-Biedenkopf

§ 1 (Name und Tätigkeitsbereich)

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN LAHTAL ist ein Ortsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Marburg-Biedenkopf im Landesverband Hessen. Die Kurzform lautet „GRÜNE LAHTAL“. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Lahntal. Sitz ist 35094 Lahntal.
- (2) Die Satzung des Landesverbandes Hessen bzw. des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind Bestandteil dieser Satzung, und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 (Zweck und Aufgaben)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Lahntal erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede und jeder werden, die/der die Grundwerte, Satzung und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich oder elektronisch beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisverband.
- (4) Weitere Regelungen trifft die Satzung des Kreis-, Landes- und Bundesverbands.

§ 4 (Rechte der Mitglieder)

- (1) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Lahntal hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

§ 5 (Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Kreisverband zu erklären.
- (2) Weitere Regelungen trifft die Satzung des Kreis-, Landes- und Bundesverbands.

§ 6 (Freie Mitarbeit)

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Lahntal ermöglicht die Form der freien Mitarbeit. Freie Mitarbeiter*innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende Information.
- (2) Freie Mitarbeit bedarf einer Erklärung gegenüber dem Ortsvorstand. Diese Erklärung geht mit der Anerkennung der Grundsätze und Ziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einher.
- (3) Freie Mitarbeit endet
 - durch Erklärung,
 - durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 12 Monate,
 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch die zuständige Gliederung,
 - bei Verstoß gegen die Prinzipien der Grundwerte und der Satzung.
- (4) Freie Mitarbeiter*innen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht stimmberechtigt in die Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN delegiert werden.

§ 7 (Organe des Ortsverbandes)

- (1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.
- (2) Es können Arbeitskreise gebildet werden. Über deren Kompetenz beschließt die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Ortsvorstand einberufen werden. Auf Verlangen von einem Sechstel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sofern kein Vorstand besteht, kann auch der Kreisvorstand Einladungen vornehmen.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vierzehn Tage vorher in elektronischer Form (E-Mail) – und auf Antrag postalisch – unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind bzw. solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl bzw. Abwahl des Ortsvorstandes, Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Aufstellung der Kandidat*innen für die Kommunalwahl, Beschlussfassung über (Wahl-) Programme und die Einrichtung von Arbeitsgruppen.
- (8) Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen und dem Kreisverband (elektronisch) zuzusenden.

§ 9 (Ortsvorstand)

- (1) Der Ortsvorstand vertritt die GRÜNEN Lahntal nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des Ortsverbandes auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Ortsvorstand besteht im Regelfall aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (darunter im Regelfall mindestens eine Frau). Außerdem können Beisitzer*innen in den Ortsvorstand gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der gesamte Ortsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
- (5) Der Ortsvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 (Parität)

- (1) Um die Parität zu gewährleisten, ist das Wahlverfahren so auszurichten, dass getrennt nach Frauen und allen Kandidierenden gewählt wird. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und allen Kandidierenden zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität).
- (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheiden die anwesenden Frauen über das weitere Verfahren.

§ 11 (Arbeitsgruppen)

- (1) Die Mitgliederversammlung bzw. der Ortsvorstand kann zur Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Ortsverbandes Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern und den freien Mitarbeiter*innen offen.
- (3) Aktivitäten der Arbeitsgruppen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen einer Genehmigung durch den Ortsvorstand. Äußerungen politischer Art gegenüber der Presse oder der Öffentlichkeit müssen mit dem Ortsvorstand vorab besprochen und von ihm genehmigt werden.

§ 12 (Satzungsänderung)

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.
- (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gem. § 7 Abs. 3 und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 13 (Auflösung)

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (2) Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen an die nächsthöhere Gliederung (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Marburg-Biedenkopf).

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

Lahntal, den 11.09.2024